

Produkthaftung für Geschäftsleiter

Vortrag beim OTTI-Forum am 31.1.2008 in Regensburg

Rechtsanwalt Dr. Ulrik Gollob, München

Meine sehr verehrten Damen,
meine sehr geehrten Herren,

wir sprechen heute Abend über das Thema "Produkthaftung für Geschäftsleiter". Einen herzlichen Dank an OTTI und die Mitveranstalter S-Refit und IT-Speicher, diesen Gegenstand aufzurufen. Es war die Idee des OTTI-Forums, *Produkthaftung* und *Geschäftsleiter* in Beziehung zu setzen. Sofort, als ich den Vorschlag zum ersten Mal am Telefon vernahm, hat er mich elektrisiert. Die Kunst der verantwortungsvollen Geschäftsleitung lernt man nicht an Hochschulen und nicht in der Berufsausbildung. Und was Produkthaftung mit der Leitung eines Unternehmens zu tun haben kann, wird allenfalls als ein Schockerlebnis erfahren. Also, reden wir von Produkthaftung und Unternehmensleitung im ersten Teil des Abends und diskutieren zusammen im Anschluss an diesen Vortrag.

I. Pflichtenkreis und Haftung des Geschäftsleiters

Die Bezeichnung **Geschäftsleiter** im heutigen Thema wurde bewusst gewählt. Das Problem der Produkthaftung stellt sich nicht nur dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sondern auch dem Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) und allen anderen Handelsgesellschaften (OHG, KG, KGaA), der Genossenschaft und der Gesellschaft nach Bürgerlichem Recht¹.

Aus Zeitgründen und wegen der praktischen Bedeutung wollen wir den Vortrag beschränken auf den Geschäftsführer einer GmbH und den Vorstand einer AG.

A Pflichtenkreis und Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Beginnen wir mit dem Geschäftsführer einer GmbH. Er ist Organ der Gesellschaft und hat wie ein Treuhänder die Interessen des Unternehmens zu wahren. Er hat alles zu unterlassen, was dieses schädigen könnte. Seinen gesetzlichen Niederschlag finden diese allgemeinen Pflichten in den Vorschriften der §§ 35, 37 und 43 des GmbH-Gesetzes. Wir zitieren auszugsweise.

§ 35 [Vertretung durch Geschäftsführer]

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 37 [Beschränkung der Vertretungsbefugnis]

- (1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser

¹ sog. BGB-Gesellschaft nach §§ 705 - 740 BGB.

nicht ein anderes bestimmt, durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

§ 43 [Haftung der Geschäftsführer]

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Den vorstehenden Gesetzesbestimmungen wird entnommen, dass ein Geschäftsführer gesellschaftsrechtlich zwei Seiten gegenüber in der Verantwortung steht, nämlich gegenüber den Gesellschaftern und gegenüber der Gesellschaft, also gegenüber der juristischen Person als solcher.

- Beschlüsse der Gesellschafter hat der Geschäftsführer grundsätzlich zu befolgen. Einzelne Beschlüsse können die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Innenverhältnis einschränken. Auch eine von den Gesellschaftern allgemein erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführer kann die Befugnis eines Geschäftsführers beschränken.
- Gegenüber der Gesellschaft hat der Geschäftsführer in deren Angelegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Tut er das nicht, haftet er der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Mehrere Geschäftsführer haften der Gesellschaft solidarisch². Das heißt, die Gesellschaft kann jeden von mehreren Geschäftsführern auf den vollen Schaden in Anspruch nehmen³. Der Schadensausgleich im Verhältnis der Geschäftsführer untereinander ist Sache der Geschäftsführer⁴.

Vorgenannte Grundsätze beschreiben die so genannte **Innenhaftung** des Geschäftsführers gegenüber der von ihm vertretenen Gesellschaft.

Zu einer Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft kommt es keineswegs nur bei massiven Verstößen oder strafbaren Handlungen.

Wie folgendes Beispiel zeigt, reicht auch ein simpler Satzungsverstoß aus, um eine Schadenersatzpflicht des GmbH-Geschäftsführers zu begründen.

So wurde in einem Rechtsstreit⁵ dem beklagten Geschäftsführer zur Last gelegt, er habe eigenmächtig, nämlich unter Überschreitung seiner Geschäftsführungsbefugnis, einen Vertrag mit einer Laufzeit von 30 Monaten über die Anmietung eines Lkw mit Fahrer abgeschlossen. Während das Oberlandesgericht Frankfurt hierin keinen Pflichtenverstoß erblickte, hob der Bundesgerichtshof das Urteil auf. Die Anmietung des Lkw mit Fahrer war von der Geschäftsordnung nicht gedeckt. Darin konnte sehr wohl ein Pflichtenverstoß des Beklagten liegen, dem das Oberlandesgericht erneut nachzugehen hatte.

Wie hätte der Geschäftsführer sich richtig verhalten sollen? Er hätte vor Anmietung des Lkw mit Fahrer eine Weisung der Gesellschafterversammlung einholen müssen. Dies ist nicht geschehen. Deshalb machte sich der Geschäftsführer gegenüber der klagenden Gesellschaft dem Grunde nach ersatzpflichtig.

² siehe § 43 Abs. 2 GmbHG.

³ siehe § 421 BGB.

⁴ siehe § 426 BGB.

⁵ BGH NJW-RR 1995, 669.

Dem Geschäftsführer aus dem soeben erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahre 1995 wurde ferner vorgeworfen, er habe die Gesellschafter nicht rechtzeitig über den Verlust des gesamten Stammkapitals unterrichtet⁶. In diesem Zusammenhang sei aus dem Urteil folgende Passage zitiert:

"Um diese Aufgabe (gemeint: die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden) erfüllen zu können, muss der Geschäftsführer für eine Organisation sorgen, die ihm die dafür erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht."

Sofern der Geschäftsführer eine derartige Organisation nicht schafft, verletzt er seine ihm gesetzlich auferlegte Sorgfaltspflicht. Wenn aus dieser Pflichtverletzung ein Schaden entsteht, ist er gegenüber der von ihm vertretenen Gesellschaft haftbar. Dabei kommen dem Geschäftsführer **keine Haftungserleichterungen** zugute, wie sie dem Arbeitnehmer zustehen. Während der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Verschulden beweisen muss⁷ und nach ständiger Rechtsprechung der Arbeitnehmer für leichteste Fahrlässigkeit überhaupt nicht haftet⁸, gelten diese Grundsätze nicht zugunsten eines Geschäftsführers⁹.

Ein Geschäftsführer kann unter bestimmten Umständen auch gegenüber außenstehenden Dritten ersatzpflichtig werden (**Außenhaftung**).

So haftet ein Geschäftsführer wegen **Überschreiten der Vertretungsmacht** als vollmachtloser Vertreter persönlich¹⁰, wenn er mit einem Dritten einen Vertrag abschließt, ohne die Mitunterschrift eines Geschäftsführers oder sonst Vertretungsberechtigten zu veranlassen.

"Ich stehe mit meinem Namen dafür gerade, dass dieses Geschäft mit meinen Leuten auf Punkt und Komma genau durchgeführt wird!", schmetterte der Geschäftsführer X der GmbH, worauf sein Verhandlungspartner Y gerührt die Bestellung aufgab. Die bestellte Leistung hat der Geschäftspartner nie erhalten. Der GmbH waren die wichtigsten Leistungsträger schon vorher weggelaufen. Das wusste der Y nicht. Stattdessen ereilte ihn bald die Nachricht, dass ein Sozialversicherungsträger gegen die GmbH einen Insolvenzantrag gestellt hatte. Welchen Schaden sollte Y bei der GmbH da noch geltend machen? Im vorliegenden Fall hat der Geschäftsführer X sich neben der Gesellschaft sogar rechtlich mitverpflichtet; er wollte "mit seinem Namen" dafür "gerade stehen".

Aber auch ohne eine solche Mitverpflichtung und ausnahmsweise, so der Bundesgerichtshof¹¹, kann der Vertreter (Geschäftsführer X) selbst schadenersatzpflichtig sein, wenn er persönlich in besonderem Maße das Vertrauen des Verhandlungspartners in Anspruch genommen hat.

Weit häufiger als eine Haftung aus Vertrag kommt die persönliche Inanspruchnahme eines Geschäftsführers aus dem Gesichtspunkt der **deliktischen Haftung** in Betracht. Geschäftsführer haften nach den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB (Deliktsrecht), wenn sie schuldhaft eine so genannte unerlaubte Handlung begehen und dadurch ein Dritter geschädigt wird.

⁶ § 49 Abs. 3 GmbHG verlangt die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn nach der Jahres- oder Zwischenbilanz mehr als die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

⁷ siehe § 619a BGB.

⁸ BAG AP BGB § 611, Haftung des ArbN Nr. 103.

⁹ *Zöllner/Noack* in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, § 43 Rn 6.

¹⁰ siehe § 179 BGB.

¹¹ BGH NJW 1994, 2220.

§ 823 Abs. 1 BGB besitzt folgenden Wortlaut:

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Eine persönliche Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB kann sich insbesondere aus **Organisationsverschulden** ergeben. Davon wird auszugehen sein, wenn der Geschäftsführer keine Organisation geschaffen hat, die ihm Übersicht über die organisatorische, personelle, technische, wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht. Die Haftung aus Organisationsverschulden kann sich gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung), aber auch gegenüber Dritten (Außenhaftung) ergeben.

Im **Baustoffgroßhändler-Fall**¹² war Kläger eine Baustoffgroßhändlerin, die der Z-GmbH Baustoffe unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert hatte. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt sieht bekanntlich vor, dass der Käufer (hier: Z-GmbH) zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt sein soll, dem Verkäufer (hier: Klägerin) jedoch die aus diesen Geschäftsvorgängen erwachsenen Forderungen gegen die Abnehmer zur Sicherheit im Voraus abtritt. Somit tritt an die Stelle des Eigentumsverlusts durch Verbauen des Materials automatisch und als neue Sicherheit die Forderung des Käufers gegen seinen Abnehmer. Im Streitfall war Abnehmer der Z-GmbH eine Fa. G. Diese verwendete bei Abschluss des Kaufvertrags mit der Z-GmbH allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Bedingungen sahen ein Abtretungsverbot vor. Aufgrund des Abtretungsverbots konnte die Klägerin die Forderung der Fa. Z-GmbH gegen ihren Abnehmer, Fa. G, nicht erwerben. Ist nämlich ein Abtretungsverbot wirksam, gibt es nichts, was automatisch abgetreten würde. Die Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und dem Abtretungsverbot blieb im Betrieb der Z-GmbH unbemerkt. Deren Geschäftsführer hatte an den Verhandlungen nicht teilgenommen. Die Z-GmbH fiel vor Ausgleich der Rechnung der Baustofflieferantin in Konkurs, worauf diese den Geschäftsführer der Z-GmbH persönlich auf Ersatz des Ausfallschadens verklagte.

Der Bundesgerichtshof hat den Geschäftsführer der Z-GmbH nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Eigentums der Baustoffgroßhändlerin haften lassen. Der Geschäftsführer der Z-GmbH hatte unter Verkennung seiner Organisationspflichten versäumt, die Lieferantin (Klägerin) vor ihrem Verlust des Eigentums zu bewahren. Eigentum ist ein Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB. Insoweit trafen den Geschäftsführer eine Garantenstellung¹³ und die aus § 823 Abs. 1 BGB abzuleitende gesetzliche Pflicht, die Kollision zwischen dem verlängerten Eigentumsvorbehalt ihrer Lieferanten mit einem Abtretungsverbot ihrer Abnehmer durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Das hatte der Geschäftsführer versäumt. Deshalb sah der Bundesgerichtshof den Geschäftsführer als ersatzpflichtig an. Er hatte fahrlässig das Eigentum der Lieferantin verletzt, indem er zuließ, dass die Baustofflieferantin ihr Eigentum verlor, ohne dass eine gleichwertige Forderung an dessen Stelle trat. Die Fallkonstellation bzw. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1989 hat ihre Aktualität nicht verloren.

Eine deliktische Haftung des Geschäftsführers ergibt sich nicht selten auch dann, wenn der Geschäftsführer bestimmte gesetzliche Vorschriften verletzt, so genannte **Schutzgesetze im Sinne der deliktischen Haftung** (§ 823 Abs. 2 BGB). Als solche Schutzgesetze kommen in Betracht:

¹² BGH NJW 1990, 976.

¹³ in der Literatur strittig, siehe zum Meinungsstand *Zöllner/Noack* aaO, § 43 Rn 77 mwN.

- die Verletzung der Insolvenzantragspflicht nach § 64 Abs. 1 GmbHG,
- die Vorenthaltung (Nichtabführung) von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung nach § 266 a StGB.

Schließlich kann eine persönliche Haftung des Geschäftsführers in Betracht kommen, wenn ein Geschäftsführer im Zusammenhang mit der drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der GmbH Verträge mit Dritten schließt, ohne diese über die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft aufzuklären¹⁴.

B Pflichtenkreis und Haftung des Vorstands einer AG

Werfen wir jetzt einen Blick auf den Vorstand einer AG. Was die Innen- und Außenhaftung eines Vorstands betrifft, können die soeben dargelegten Ausführungen übernommen werden, jedoch mit folgenden Abweichungen oder Besonderheiten:

Der Geschäftsführer einer GmbH ist an Weisungen der Gesellschafter gebunden. Befolgt er eine bindende Weisung, haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft grundsätzlich nicht, wenn hieraus der Gesellschaft ein Schaden entsteht¹⁵. Bei Vorstandsmitgliedern ist dies anders. Diese handeln vollständig eigenverantwortlich, sie sind vollständig weisungsfrei, auch von Weisungen des Aufsichtsrats oder eines Großaktionärs¹⁶. Das ergibt sich aus § 76 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG).

§ 76 Leitung der Aktiengesellschaft

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

Der Vorstand verfügt wie ein Treuhänder über fremdes Vermögen, nämlich dem Vermögen der Aktiengesellschaft, und trägt hierfür eine entsprechend hohe persönliche Verantwortung.

Eine sehr konkrete Pflicht in Wahrnehmung der Leitungsverantwortung nach § 76 AktG ergibt sich für den Vorstand einer AG aus § 91 AktG. Dort heißt es:

§ 91 Organisation; Buchführung

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Mit dem hohen Maß an persönlicher Verantwortung korrespondiert eine besonders strenge Haftung des Vorstandsmitglieds, wie sich aus § 93 AktG ergibt.

§ 93 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen

¹⁴ BGH NJW-RR 1994, 197, 198

¹⁵ Zöllner/Noack, aaO, § 43 Rn 33.

¹⁶ Hüffer, AktG, § 76 Rn 10.

Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. ...

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

In der Frage der Beweisbelastung unterscheidet sich die Position des Vorstands von der eines Geschäftsführers. Nimmt die Gesellschaft einen Geschäftsführer in die Haftung, muss sie neben dem durch eine Pflichtverletzung verursachten Schaden grundsätzlich auch dessen Verschulden beweisen¹⁷. Die Beweislast trägt die GmbH. Bleibt das Verschulden ungeklärt, haftet er nicht. Nimmt eine Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied in Regress, ist es am Vorstandsmitglied zu beweisen, dass ein persönliches Verschulden ausscheidet. Die Beweislast trägt das Vorstandsmitglied. Man spricht von der **Umkehrung der Beweislast**. Bleibt die *Schuldlosigkeit* des Vorstandsmitglieds ungeklärt, so tritt die Haftung ein. Für das Vorstandsmitglied kann es da schwierig werden. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen¹⁸, allenfalls eine Ersatzpflicht des Aufsichtsrats begründet¹⁹.

Bevor wir die Produkthaftung von Geschäftsleitern untersuchen, wollen wir die allerwichtigsten Grundzüge der Produkthaftung vorstellen.

II. Das Wichtigste zur Produkthaftung

Vorweggeschickt sei, dass der Begriff Produkthaftung eigentlich eine Sprachdummheit darstellt. Denn das Produkt haftet ja nicht selbst. Es haftet allenfalls, wer das schadenverursachende Produkt hergestellt hat. Der Begriff Produkthaftung hat sich nun aber einmal so eingebürgert, weshalb auch wir ihn verwenden wollen.

A Die Anfänge

Produkthaftung, genannt auch Produzentenhaftung oder Herstellerhaftung, begegnet uns schon in Urteilen des ehemaligen deutschen Reichsgerichts aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts. Am 22.12.1919 fällt das Gericht eine geradezu modern anmutende Entscheidung im Fall der **Obstpflückleiter**²⁰. Ein Gärtner verkaufte seit vielen Jahren Leitern zum Obstpflücken, die ein von ihm angestellter Gehilfe Z. aus Holz anfertigte. Der Kläger stürzte von einer solchen Leiter, weil sie fehlerhaft hergestellt worden war, und verletzte sich dabei. Er verlangte Schadenersatz von dem Gärtner (nicht vom Gehilfen). Die Klage hatte Erfolg²¹. Das Reichsgericht schrieb damals:

"Ein Gärtner, der gewerbsmäßig Leitern zum Obstpflücken herstellt und verkauft, haftet auch gegenüber Dritten außerhalb eines Vertrages für nachlässige Arbeit seines Gehilfen, wenn er jede Nachprüfung unterlässt und bei dieser der Mangel entdeckt worden wäre. Es mag sein, dass der Beklagte als Gärtner im Bezug auf die Leitern weniger sachverständig war als der mit der Herstellung der Leitern beauftragte Z. und dass er als Inhaber eines Großbetriebs zur persönlichen Nachprüfung jeder einzelnen Leiter nicht im Stande gewesen wäre. Bei der Gefährlich-

¹⁷ Zu den Differenzierungen in Rechtsprechung und Literatur siehe *Zöllner Noack* aaO, § 43 Rn 38.

¹⁸ § 93 Abs. 4 Satz 2 AktG.

¹⁹ § 111, 116, 93 AktG.

²⁰ RG Recht 1920, Nr. 2845.

²¹ Entscheidung entnommen aus: *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, 3. Band, Nr. 7503/1

keit der fünf Meter hohen, zur freien Aufstellung bestimmten Leiter durfte er aber deren schließliche Prüfung vor der Absendung an den Käufer nicht dem Verfertiger (Z.) selbst überlassen, auch wenn dieser durchaus zuverlässig war und seit 1905 Hunderte von Leitern hergestellt hatte, ohne dass Beanstandungen vorkamen... Eine gehörige Nachprüfung hätte das Dasein der Mängel ergeben und deren Abstellung herbeigeführt. In der Unterlassung liegt ein Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB vor."

Schon das Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1919 (**Obstpflückleiter**) berührt zwei weiterhin aktuelle Gesichtspunkte.

- Die Sachmängelgewährleistung des Verkäufers für fehlerhafte Produkte entspringt seiner Wurzel nach stets einem Kaufvertrag. Dem gegenüber beruht die Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Gesetz selbst, nämlich auf den Vorschriften des § 823 Absätze 1 und 2 BGB. Was in einem Kaufvertrag vereinbart wurde, schränkt die Rechtsstellung eines vertraglich nicht gebundenen, außenstehenden Dritten nicht ein.
- Nach den Feststellungen des Reichsgerichts lag deliktisches Handeln des Verkäufers vor, nämlich begangen durch Unterlassen gebotener Nachprüfungen vor Auslieferung der Leitern. Das Urteil aus dem Jahr 1919 sagt hierzu,
 - (a) dass **Produktkontrolle** erforderlich ist und
 - (b) durch **andere Personen**, als die mit der Herstellung befassten Mitarbeiter ausgeführt werden muss.

B Der Hühnerpest-Fall (1968)

Eine auffällige Weiterentwicklung des Produkthaftungsrechts in Deutschland setzte mit dem Urteil im so genannten **Hühnerpest-Fall**²² ein. Am 26.11.1968 entschied der Bundesgerichtshof dass der Hersteller eines zur Impfung gegen die Hühnerpest bestimmten Serums wegen **Organisationsverschuldens im Fabrikationsbereich** haftet, wenn das Serum verunreinigt ist und dadurch der Bestand einer ganzen Hühnerfarm vernichtet wird.

Ersterer Gesichtspunkt ist nicht ganz neu, siehe schon das Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1919 (Obstleiter). Neu an dem Urteil vom 26.11.1968 war die so genannte **Beweislastumkehr** bezüglich des Verschuldensnachweises gegenüber dem Serumhersteller. Während nach allgemeinem Schadenersatzrecht der Geschädigte das Verschulden des Schädigers beweisen muss, war dem Kläger im Hühnerpestfall aufgrund des erheblichen Informationsgefälles zwischen ihm und dem beklagten Serumhersteller nicht möglich, das Verschulden des Serumherstellers zu beweisen. Hier half der Bundesgerichtshof mit folgenden Sätzen:

"Wird jemand bei bestimmungsmäßiger Verwendung eines Industrie-Erzeugnisses dadurch an einem der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter geschädigt, dass dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären die den Fehler verursacht haben und dabei darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft."

²² BGH NJW 1969, 387.

C Das Produkthaftungsgesetz (1989)

Während die traditionelle deliktische Produkthaftung auf dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrsicherungspflicht beruht, hat das Produkthaftungsgesetz seit dem 1.1.1990 - zusätzlich zur Deliktshaftung - die Gefährdungshaftung eingeführt. Der Hersteller haftet für Personenschäden und Schäden an privaten Sachen ohne Verschulden, wenn sie durch fehlerhafte Produkte verursacht werden.

Einprägsam formuliert das Produkthaftungsgesetz:

§ 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Den Begriff des Herstellers erweitert das Produkthaftungsgesetz in § 4 ProdHG:

§ 4 Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

Schutzgegenstand der Produkthaftung, wie sie sich bis heute entwickelt hat, ist der Schaden, der an bestimmten Rechtsgütern Dritter, nämlich an Leben, Leib, Gesundheit oder Sachen, eingetreten ist und durch einen Produktfehler verursacht wurde.

D Fehlerarten, Pflichtenkreise

Aus welchen Fehlern oder Pflichtverletzungen kann sich eine Haftung des Herstellers ergeben? Wir zählen die wichtigsten Bereiche auf:

- Planungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsfehler,
- Fabrikationsfehler,
- Instruktionsfehler, also unzureichende Information über den sicheren Ge- oder Verbrauch eines Produkts,
- Fehler der Betriebsorganisation (Beispiel: Erzeugnisse von Zulieferern werden nicht auf Fehlerfreiheit geprüft),
- Mangelhafte Wahrnehmung der Produktbeobachtungspflicht (Hersteller, auch Importeur muss, je nach Gefahrenpotenzial des Produkts, dieses auch nach Inverkehrbringen beobachten und Reklamationen, Testberichte usw. analysieren, um Sicherheitsmängel künftig zu beseitigen),
- unterlassener, aber gebotener Rückruf eines fehlerhaften Produkts.

E Produkthaftung von Händlern

Händler sind keine Hersteller und haften grundsätzlich nicht für Konstruktions- und Herstellungsfehler. Händler haften nach den Grundsätzen der deliktischen Produkthaftung aus § 823 Abs. 1 BGB nur, wenn sie ihnen obliegende Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzen. Sie müssen nämlich

- gefahrgeneigte Ware überprüfen, wenn hierzu Anlass besteht (z. B. wegen bekannt gewordener Schäden),
- Produkte (passiv) beobachten, wenn sie als Repräsentant eines ausländischen Herstellers in Deutschland in Erscheinung treten,
- Schadenshinweise an den Hersteller weitergeben,
- die Ware aus dem Vertrieb nehmen und die Abnehmer warnen, wenn Gesundheitsgefahren drohen oder bekannt geworden sind.

Händler, Vermieter und andere Vertreiber, die Waren außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) importieren, oder sich aufgrund entsprechender Kennzeichnung des Produkts wie ein Hersteller ausgeben, sind dem Hersteller gleichgestellt; sie haften wie ein Hersteller ohne Verschulden nach §§ 1, 4 ProdHG.

III. Produkthaftung von Geschäftsleitern – gibt's das?

Von einem Produkt können Gefährdungen für Menschen ausgehen. Wird ein Mensch von einem unsicheren Produkt verletzt oder getötet, kann der Verantwortliche haftbar gemacht werden nach drei Rechtsmaterien:

- zivilrechtlich nach dem **Produkthaftungsgesetz**, in Kraft seit dem 1.1.1990 als Gefährdungshaftung;
- weiterhin zivilrechtlich nach der traditionellen **Verschuldenshaftung** (Deliktshaftung, § 823 BGB);
- **strafrechtlich** wegen Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung.

Wer aber ist der Verantwortliche, der Haftende, im Sinne der drei Rechtsmaterien?

A Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz?

Der Geschäftsführer der GmbH oder das Vorstandsmitglied der AG sind nicht Hersteller eines Produkts. Hersteller ist das Unternehmen, welches vom Geschäftsführer oder Vorstand geleitet und vertreten wird.

Nun die Frage: Kann ein Geschäftsleiter trotzdem für Schäden haftbar gemacht werden, die auf dem Herstellungsfehler des von ihm geleiteten Unternehmens verursacht wurden?

Mit Blick auf das Produkthaftungsgesetz ergibt sich sofort die Antwort. Das Produkthaftungsgesetz gewährt nach § 1 ProdHG einem Geschädigten Ansprüche gegen den Hersteller oder den, der wie ein Hersteller haftet (z. B. Quasihersteller). Das Produkthaftungsgesetz gewährt keinen Anspruch gegen die Person, die für die Organisation eines Herstellers verantwortlich ist.

Ein Geschäftsleiter muss also nicht befürchten, persönlich und nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung - ohne Entlastungsmöglichkeit - für einen produktfehlerbedingten Schaden zu haften.

B Verschuldenshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten?

Geschäftsleiter können neben dem Hersteller für Produktfehler in Anspruch genommen werden. Das legt formal schon der Wortlaut des § 823 Abs. 1 BGB nahe. Die Wortwahl "Wer ... verletzt, ist zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet", bezieht sich allgemein auf jeden, den die Verkehrssicherungspflicht trifft. Dies ist nach der Rechtsprechung neben dem Hersteller auch der Geschäftsleiter und jede sonst verantwortliche Person im Management eines Unternehmens.

Diesen Personen ist im Rahmen ihrer Führungsaufgabe²³ aufgetragen, mit entsprechenden Sachmitteln und geeignetem Personal ein Qualitätskontrollsystem bzw. ein Qualitätsmanagement einzurichten und aufrecht zu erhalten. Damit werden nicht nur Produkte verbessert und der Platz am Markt gesichert, sondern auch die Haftung wegen Produktfehlern vermieden. Anders gewendet: Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement erfüllt auf der Verkehrssicherungspflicht beruhende Handlungspflichten des Unternehmens und dessen Leitung gegenüber Dritten und zum Schutze dieser Dritten.

C Strafrechtliche Produkthaftung

Nach traditioneller Rechtsüberzeugung kann eine juristische Person, wie zum Beispiel die GmbH oder die AG, durch ihre Organe zwar zivilrechtlich handeln, zum Beispiel Verträge abschließen, sich aber nicht strafbar machen; die juristische Person zu einer Haftstrafe zu verurteilen, erscheint denklogisch nicht möglich. Dagegen gibt es im Strafgesetzbuch²⁴ und im Recht der Ordnungswidrigkeiten²⁵ gewisse Durchbrechungen dieses Grundsatzes. So kann wegen eines Kartellverstoßes gegen eine juristische Person eine Geldbuße verhängt werden²⁶.

Wenn auch die juristische Person zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt werden kann, deren Geschäftsleiter muss solches fürchten. Denn der Geschäftsleiter kann sich persönlich strafbar machen, auch wenn er für eine juristische Person handelt²⁷ und auch auf dem Gebiet der Produkthaftung, wie der nachfolgend vorgestellte Fall zeigt.

IV. Voraussetzungen und Inhalt der persönlichen Produkthaftung von Geschäftsleitern

A Der Lederspray-Fall

Allgemein gilt, dass der Geschäftsleiter sich persönlich ersatzpflichtig machen kann, wenn er durch aktives Tun eine (Mit-)Ursache zum Eintritt des Schadens gesetzt hat.

Praktisch bedeutsamer sind die Fälle des Unterlassens gebotener Maßnahmen zum Schutz Dritter. "Geboten" sind Maßnahmen, wenn sie *rechtlich* geboten sind, so zum

²³ Veltins in: Hauschka, Corporate Compliance, § 21 Rn 6.

²⁴ §§ 73 ff.; 74 ff. StGB.

²⁵ § 30 OWiG

²⁶ § 81 ff. GWB; § 30 OWiG.

²⁷ § 14 StGB.

Beispiel aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht²⁸ (Gefahrabwendungspflicht), hiervon abgeleitet die Instruktionspflicht und die Produktbeobachtungspflicht. Was die Produktbeobachtung angeht, können einem Geschäftsleiter in zweifacher Hinsicht Vorwürfe gemacht werden: Er habe das Produkt nicht oder nicht ausreichend am Markt beobachtet; dieser Vorwurf knüpft an die Versäumung betriebsorganisatorischer Pflichten an. Ferner kann dem Geschäftsleiter vorgeworfen werden, er habe zwar der Produktbeobachtungspflicht genügt und die Gefahr gekannt, das schädliche Produkt aber trotzdem nicht zurückgerufen. Dann liegt ein Verstoß gegen die Rückrufpflicht vor, wie der Lederspray-Fall aufzeigt.

Produkthaftung eines Geschäftsleiters kann auch im Sinne des Strafrechts bestehen. Ein viel diskutiertes Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft den so genannten **Lederspray-Fall**²⁹. Der Bundesgerichtshof verurteilte die dreiköpfige Geschäftsführung eines Ledersprayherstellers wegen fahrlässiger gefährlicher Körperverletzung, begangen durch Unterlassen. Die Geschäftsführung hatte trotz der ihr positiv bekannten Gesundheitsgefahren für die Benutzung eines Ledersprays nicht für den Rückruf gesorgt. Die Geschäftsleitung wusste von den zum Teil erheblichen Gesundheitsschäden, die sich bei Gebrauch des Ledersprays eingestellt hatten. Beeinträchtigungen der Benutzer des Ledersprays äußerten sich zumeist in Atembeschwerden, Husten, Übelkeit, Schüttelfrost und Fieber. Die Betroffenen mussten vielfach ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. In einigen Fällen mussten Nutzer des Ledersprays intensivmedizinisch betreut werden. Die Geschäftsleitung - die drei Geschäftsführer der GmbH - diskutierte zwar einen Vertriebsstopp sowie eine Rückruf- oder Warnaktion. Davon wollte die Geschäftsleitung aber nur Gebrauch machen, wenn die noch ausstehenden chemischen Untersuchungen einen "echten Produktfehler" oder ein "nachweisbares Verbraucherrisiko" ergeben würden. Die Verursachungsfrage war in der damaligen Entscheidungslage nämlich nicht geklärt. So blieb das offenbar gesundheitsschädliche Produkt weiterhin im Markt.

Die Geschäftsführer – sämtliche! – wurden wegen Körperverletzung verurteilt. Die hier in Betracht kommenden Leitsätze des Urteils lauten wie folgt:

"Wer als Hersteller oder Vertriebshändler Produkte in den Verkehr bringt, die derart beschaffen sind, dass deren bestimmungsgemäße Verwendung für die Verbraucher – entgegen ihren berechtigten Erwartungen – die Gefahr des Eintritts gesundheitlicher Schäden begründet, ist zur Schadensabwendung verpflichtet (Garantenstellung aus vorangegangenem Gefährdungsverhalten). Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, so haftet er für dadurch verursachte Schäden strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der durch Unterlassen begangenen Körperverletzung.

Aus der Garantenstellung des Herstellers oder Vertriebshändler ergibt sich die Verpflichtung zum **Rückruf** bereits in den Handel gelangter, gesundheitsgefährdender Produkte.

Haben in einer GmbH mehrere Geschäftsführer über die Anordnung des Rückrufs zu entscheiden, so ist jeder Geschäftsführer verpflichtet alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um diese Entscheidung herbeizuführen.

Beschließen die Geschäftsführer einer GmbH einstimmig, den gebotenen **Rückruf** zu unterlassen, so haften sie für die Schadensfolgen der Unterlassung als Mittäter.

²⁸ Thümmel, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 2003, Rn 380.

²⁹ BGH NJW 1990, 2560.

Jeder Geschäftsführer, der es trotz seiner Mitwirkungskompetenz unterlässt, seinen Beitrag zum Zustandekommen der gebotenen Rückrufentscheidung zu leisten, setzt damit eine Ursache für das Unterbleiben der Maßnahme. Dies begründet seine strafrechtliche Haftung auch dann, wenn er mit seinem Verlangen, die Rückrufentscheidung zu treffen, am Widerstand der anderen Geschäftsführer gescheitert wäre."

Vorstehende Leitsätze sind zwar einem Strafurteil entnommen. Aus § 823 Abs. 1 BGB folgt indessen für das zivile Haftungsrecht, dass angesichts des damaligen Sachverhalts gegenüber den verletzten Dritten auch die zivilrechtliche Ersatzpflicht der Geschäftsleitung wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben war. In der Literatur ist aus dem Strafurteil insbesondere die **Rückrufpflicht** bei gesundheitsgefährdenden Produkten abgeleitet worden.

B Beweislastumkehr auch zu Lasten des Geschäftsleiters

Nach der Rechtsprechung zur deliktischen Produkthaftung muss sich der Hersteller von dem Vorwurf, er habe den Produktfehler verschuldet, entlasten, wenn er der Haftung entgehen will. Man spricht von der Umkehrung der Beweislast (siehe den **Hühnerpest-Fall** oben).

Frage ist nun, ob diese Umkehrung der Beweislast auch dann gilt, wenn der Geschäftsführer des Herstellers persönlich in Anspruch genommen wird. Schon 1975 - sieben Jahre nach der Veröffentlichung der Entscheidung zum Hühnerpestfall - hatte der Bundesgerichtshof im so genannten **Spannkupplungs-Fall**³⁰ über folgenden Sachverhalt zu entscheiden.

Eine Firma hatte an ein Betonwerk eine Spannpressen mit Spannkupplungen geliefert. Die Spannpressen mit Spannkupplung diente der Herstellung eines 50 m langen Spannbetonteils. Hierzu war erforderlich, etwa 7,5 mm starke Armierungsrundstäbe (Drähte) in die Schalungen einzuspannen. Plötzlich zersprang an einer der Spannkupplungen die Spannhülse (das Gehäuse der Kupplung), so dass der Draht aus dem Spannbett herausschoss und einen Arbeiter tödlich traf. Die Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verklagte hierauf den Lieferanten der Spannkupplungen sowie den Kommanditisten des Lieferanten, der als Geschäftsleiter für die Produktion der Werkzeuge für Spannbetonteile bei der Lieferfirma verantwortlich war. Die liefernde Firma wird in dem Urteil Erstbeklagte, der Geschäftsleiter Zweitbeklagter genannt. Zur möglichen Haftung des Geschäftsleiters äußerte sich der Bundesgerichtshof wie folgt. Wir zitieren auszugsweise:

"Der Zweitbeklagte hatte ... als verantwortlicher Geschäftsleiter für die Produktion der Werkzeuge für Spannbetonteile dafür Sorge zu tragen, dass niemand durch mit Fehlern behaftete Werkzeuge gefährdet werde. Die bezüglich des Herstellers eines gefährlichen Produkts entwickelten Grundsätze über die Beweislastumkehr müssen auch zu seinen Lasten Anwendung finden. Er hatte eine herausgehobene und verantwortliche Stellung im Produktionsbereich ... inne. Auch er überblickte die von ihm geleitete Produktionssphäre, er bestimmte und organisierte den Herstellungsprozess der Spannkupplungen und deren Kontrolle bei deren Auslieferung; daher ist auch er "näher daran", den Sachverhalt aufzuklären, als der Geschädigte (vgl. BGHZ 51, 99, 105 = NJW 1969, 269³¹)."

³⁰ BGH NJW 1975, 1827

³¹ Das vom BGH zitierte Urteil NJW 1969, 269 betrifft den Hühnerpestfall.

Zwar denkt ein großer Teil der Literatur anders als der Bundesgerichtshof. Aber es hilft ja nichts. Ein Urteil wird von einem Richter, nicht von einem Buchautor gefällt. Also müssen auch Geschäftsleiter sich darauf einrichten, im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme wegen eines Produktfehlers den Entlastungsbeweis führen zu müssen.

Hierzu ist zu sagen, dass der Entlastungsbeweis dem Geschäftsführer/Vorstand gewiss so schwer fallen dürfte, wie dem produkthaftrechtlich in Anspruch genommenen Unternehmen selbst. Deshalb ist an dieser Stelle die These, der Geschäftsleiter hafte nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung nicht, deutlich zu relativieren: Das Verschulden ist und bleibt Voraussetzung für eine Haftung des Geschäftsleiters. Allerdings haftet er schon dann, wenn er sich nur nicht entlasten kann. Stellt man sich den Alltag eines Geschäftsleiters vor, leuchtet ein, dass es mit dem Entlastungsbeweis so seine Schwierigkeiten geben könnte.

C Verteidigungsmöglichkeiten des Geschäftsleiters im Rahmen der Außenhaftung

Zunächst dieses: Die Verteidigung eines Geschäftsleiters, er sei hinsichtlich seiner Tätigkeit von den Gesellschaftern oder der Aktionärshauptversammlung ohne Vorbehalt entlastet worden, bringt Ansprüche eines außenstehenden Drittgeschädigten nicht zu Fall.

Auch der Hinweis des Geschäftsleiters, er sei (beispielsweise) für den Konstruktions- oder Produktionsbereich nach der Geschäftsverteilung gar nicht "zuständig" gewesen, ist nicht durchschlagend. Wie der **Lederspray-Fall** für das Strafrecht zeigt, macht der Geschäftsführer sich als Mittäter strafbar, wenn er mitbeschließt, einen gebotenen Rückruf zu unterlassen.

Aber auch dann, wenn er nur schweigt und seine Geschäftsführerkollegen gewähren lässt ("mich betrifft das nicht, ich bin ja Finanzvorstand ..."), übersieht ein solcher Geschäftsleiter seine **Allzuständigkeit für die Belange der Gesellschaft** und damit auch seine individuelle Pflicht, durch aktives Tun auf Beschlüsse oder ein Verhalten hinzuwirken, so dass die Sicherheit der Verbraucher gewährleistet oder wieder hergestellt wird, wenn der ressortzuständige Geschäftsführer untätig ist.

Zwar ist im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers für Abführung von Sozialbeiträgen anerkannt, dass interne Zuständigkeitsvereinbarungen die zivilrechtliche (deliktische) Verantwortlichkeit des Geschäftsführers beschränken können. Im Allgemeinen kann der Geschäftsführer sich darauf verlassen, dass der zuständige Geschäftsführerkollege die ihm in der Geschäftsordnung/Ressortverteilung zugewiesenen Aufgaben erledigt. Der Bundesgerichtshof schreibt aber auch³²:

"Doch verbleiben dem nicht betroffenen Geschäftsführer in jedem Fall kraft seiner **Allzuständigkeit** gewisse Überwachungspflichten, die ihn zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch den zuständigen Geschäftsführer nicht mehr gewährleistet ist".

Das gilt gerade auch im Bereich der Betriebsorganisation, soweit sie dem Schutz des Verwenders oder Verbrauchers gefahrbringender Produkte dient. Hier kann auch der Personal- oder Finanzgeschäftsführer zum Eingreifen verpflichtet sein, wenn zum Beispiel jede Qualitätsprüfung im Betrieb unterbleibt.

³² BGH NJW 1997, 130, 132.

Selbstverständlich stehen dem Geschäftsleiter alle diejenigen Einwendungen zu, die auch dem Herstellerunternehmen selbst zustehen, um sich der Haftung wegen eines angeblichen Produktfehlers zu erwehren. Steht die Haftung des Herstellers aber einmal fest, muss man in der Praxis sagen, dass dann das Haftungsrisiko des Geschäftsleiters deutlich ansteigt.

Nur wenige Urteile über die persönliche Haftung eines Geschäftsleiters wegen Produktmängeln sind bekannt geworden. Dies mag vor allem daran liegen, dass in begründeten Produkthaftungspflichtfällen ausreichende Versicherungsdeckung vorhanden war. Aber wie die Fälle Spannkupplung und Kindertee zeigen, kann es für einen Geschäftsleiter auch anders kommen.

D Verteidigungsmöglichkeiten des Geschäftsleiters im Rahmen der Innenhaftung

Die praktisch wichtigste Verteidigung des Geschäftsleiters gegen Ansprüche der von ihm vertretenen Gesellschaft ist in § 93 AktG niedergelegt und zielt darauf ab, den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit zu erschüttern. Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG fehlt es an einer Pflichtverletzung, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Also kann das Vorstandsmitglied einer AG gegen den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit einwenden, seinen unternehmerischen Ermessensspielraum ausgenutzt zu haben. Der Ermessensgebrauch habe zwar zu einem Fehlschlag geführt und könne als unglückliche Unternehmensführung begriffen werden. Aufgrund angemessener Information im Zeitpunkt der Entscheidung habe das Vorstandsmitglied nun aber einmal so gehandelt. Sein Verhalten begründe für sich genommen nicht schon deshalb, also wegen des unternehmerischen Fehlschlags, eine Pflichtwidrigkeit im Rechtssinne³³. Diese Argumentation wäre grundsätzlich schlüssig, denn eine Pflichtverletzung und damit die Innenhaftung eines Vorstandsmitglieds setzt unvertretbares Vorstandshandeln voraus.

Diese Grundsätze gelten auch für Geschäftsführer einer GmbH³⁴. Allerdings ist beim Geschäftsführer der GmbH zu beachten, dass er, anders als das Vorstandsmitglied einer AG, einer starken Innenbindung gegenüber den Gesellschaftern unterliegen kann, woraus sich eigenständige Haftungstatbestände ergeben können.

E Umfang der persönlichen Produkthaftung

Liegt einmal ein rechtskräftig entschiedener Fall vor, nach welchem ein Hersteller- oder Handelsunternehmen verpflichtet ist, einem Geschädigten wegen eines Produktfehlers Schadenersatz leisten zu müssen, dann haftet ein etwa mitverantwortlicher Geschäftsleiter auf dasselbe finanzielle Interesse wie das von ihm geleitete Unternehmen. Der Höhe nach ist die deliktische Haftung unbeschränkt - beim Unternehmen wie auch bei dessen Geschäftsleiter.

³³ näher hierzu Hüffer, AktG, § 93 Rn 4a ff.

³⁴ Zöllner/Noack, aaO, § 43 Rn 23.

F Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Geschäftsleiter

Für die **Innenhaftung** des Geschäftsführers einer GmbH gilt § 43 Abs. 5 GmbHG. Die Ansprüche aufgrund des § 43 Abs. 1 bis 3 GmbHG verjähren in fünf Jahren (§ 43 Abs. 4 GmbHG). Gleiches gilt für die Innenhaftungsansprüche gegen das Vorstandsmitglied einer AG (§ 93 Abs. 6 AktG). In beiden Fällen beginnt die Verjährung schon mit der Entstehung des Anspruchs³⁵.

Was die persönliche Haftung eines Geschäftsleiters im Fall von Schäden aufgrund eines Produktfehlers betrifft (**Außenhaftung**), ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.12.2000³⁶ wichtige Gesichtspunkte. Der Fall steht in einer Reihe zahlreicher Rechtsstreitigkeiten, vorwiegend in den vergangenen 90er Jahren. Es ging um den Ersatz materieller und immaterieller Schäden wegen der Zerstörung von Milchzahngebissen. In den ersten Lebensjahren verabreichten Mütter ihren Kindern Kinder-teeerzeugnisse verschiedener Hersteller. Das geschah als bald nicht mehr nur, um den Durst der Kinder zu stillen, was dem von den Herstellern angegebenen Verwendungszweck entsprach. Vielmehr erkannten die Mütter, dass manches unruhige, gar schreiende Kind ruhig und friedlich wurde, wenn es nur wieder einmal an der Plastik-Saugflasche süßen Kindertee nuckeln konnte. Mithin mutierte der Durststiller in zahlreichen Fällen zum Beruhigungsmittel für lästige Kleinkinder. Die Folge jedoch war verheerend. Das Milchzahngebiss so manches Kindes trug massive Kariesschäden davon. Es kam zu einer ganzen Serie von Rechtsstreitigkeiten gegen die Hersteller der Kindertees wegen des Ersatzes solcher Schäden.

In dem vom Bundesgerichtshof am 12.12.2000 entschiedenen Fall verklagte ein Kind, vertreten durch seine Mutter, einen der Kinderteehersteller auf Schadenersatz, obendrein aber auch dessen leitende Mitarbeiter. Nach Ansicht des Klägers waren sie zum Teil als Mitglieder des Vorstands, zum Teil als Prokuristen, Abteilungsleiter etc. für Entwicklung, Herstellung und Vertrieb des schadensursächlichen Kindertees und für die Verletzung hieraus resultierender Pflichten gegenüber den Verbrauchern haftungsrechtlich mitverantwortlich.

Während das Landgericht Frankfurt die Klage des Kindes gegen die leitenden Mitarbeiter wegen Eintritts der Verjährung abwies und das Urteil durch das Oberlandesgericht Frankfurt bestätigt wurde, sah der Bundesgerichtshof die Verjährungsfrage anders. Zunächst stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die Verjährung von Ansprüchen eines Geschädigten gegen jeden Anspruchsverpflichteten stets gesondert zu prüfen ist. Wenn also die Verjährung von Ansprüchen gegen das Herstellerunternehmen bereits abgelau- fen war, so war dessen ungeachtet die Verjährungsfrage gegenüber sonstigen Mitverpflichteten gesondert zu prüfen.

Die Verjährung für unerlaubte Handlungen beginnt erst mit Kenntnis des Geschädigten vom Eintritt des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen³⁷. Für die be- klagten Mitglieder des Vorstands und die Prokuristen und Abteilungsleiter hatte die ge- setzliche Regelung zum Beginn der Verjährung die Konsequenz, dass die Verjährung für eventuelle Ansprüche des Klägers gegenüber den Beklagten erst ab dem Zeitpunkt zu laufen begann, als der Kläger die erforderliche Kenntnis hinsichtlich der Person der mög- lichen Ersatzpflichtigen besaß, also jedenfalls deren Namen, Anschrift und Aufgabenstel- lung im Betrieb kannte³⁸.

³⁵ Hüffer, aaO, § 93 Rn 37; Zöllner/Noack, aaO, § 43 Rn 57.

³⁶ BGH NJW 2001, 964.

³⁷ § 852 Abs. 1 BGB aF.; § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nF.

³⁸ BGH NJW 2001, 964, 965.

Im Ergebnis kann ein Geschäftsleiter oder auch leitender Angestellter eines Unternehmens, selbst nach der Insolvenz des vormaligen Arbeitgebers, schadenersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Anspruch gegen ihn noch unverjährt ist, also der Ersatzberechtigte entweder vom Eintritt des Schadens oder der Person des Ersatzpflichtigen (Name, Anschrift, Aufgabenstellung im Betrieb) keine Kenntnis hat und solche Informationen auch fahrlässig nicht kennen musste.

Ein fahrlässiges Nichtkennen der ersatzpflichtigen Person liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn der Ersatzberechtigte die Möglichkeit gehabt hat, sich die erforderlichen Kenntnisse in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe zu beschaffen³⁹. Wir zitieren weiter aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs:

"Dies (gemeint: fahrlässige Unkenntnis) gilt nur dann, wenn der Geschädigte die Augen vor einer sich aufdrängenden Kenntnis geradezu verschließt und es versäumt eine gleichsam auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit wahrzunehmen, so dass das Sichberufen auf die Unkenntnis als Förmelerei erscheint, weil jeder andere in der Lage des Geschädigten unter den selben konkreten Umständen die Kenntnis gehabt hätte ...⁴⁰."

Da der Geschäftsleiter alle Voraussetzungen der ihm günstigen Verjährungseinrede zu beweisen hat, lässt sich ohne Schwierigkeit vorstellen, dass ihm die Beweisführung nicht gerade häufig gelingen wird, wenn der Anspruchsteller einwendet, Namen, Anschrift und Verantwortlichkeit des Geschäftsleiters oder Mitarbeiters im Betrieb, nicht gekannt zu haben.

V. Versicherung der persönlichen Haftung von Geschäftsleitern

Nach allem, was wir nun gehört haben, ist zu fragen: Wo ist der positive, der hoffnungsvolle Ausblick? Oder trifft zu, was der Autor eines Aufsatzes aus dem Jahr 1996 in der Überschrift⁴¹ düster formulierte: "Der ordentliche Geschäftsleiter – ist sein Grab schon geschaufelt?"

Ihre persönliche Erfahrung, meine Damen und Herren, wird vermutlich darin bestehen, dass es so schlimm, wie in der Überschrift des Aufsatzes formuliert, für Sie bislang nicht gekommen ist und vielleicht auch nicht kommen wird. Aber man kann ja nie wissen...

Befassen wir uns daher mit der Frage der Versicherung, also dem Vorgang, dass das auf dem Geschäftsleiter ruhende Risiko persönlicher Haftung gegen Zahlung einer Prämie auf einen Versicherer verlagert wird. Gleich tun sich Fragen auf: Was ist versichert? Wer zahlt die Prämie? Kann man sich auf den Versicherungsschutz wirklich verlassen?

A Betriebshaftpflichtversicherung

Nach § 149 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ist der Versicherer bei der Haftpflichtversicherung verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Von der gesetzlichen Formulierung umfasst sind auch Leistungen an einen Dritten wegen eines Produktfeh-

³⁹ BGH NJW 2001, 964, 965; BGH NJW 1996, 2933.

⁴⁰ BGH NJW 2001, 964, 965; BGH NJW 2000, 953.

⁴¹ Bäcker "Der ordentliche Geschäftsleiter – Ist sein Grab schon geschaufelt?", DB 1996, 1439.

lers, wenn er vom Versicherungsnehmer zu verantworten ist und einen Schaden hervorgerufen hat.

Nach diesem Grundmodell versichert wäre allerdings nur der Versicherungsnehmer; das ist der Hersteller, nicht dessen Geschäftsleiter. Doch die Praxis versichert schon seit Jahrzehnten auch den Geschäftsleiter und weitere Betriebsangehörige.

Wir zitieren beispielhaft aus den Versicherungsbedingungen einer Industrie-Haftpflichtversicherungspolice für ein weltweit tätiges Unternehmen. Dort heißt es:

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen ... für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- der Aufsichtsräte, Beiräte etc. für Schäden, die sie in dieser Eigenschaft für den Versicherungsnehmer verursachen;
- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen, gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

In derselben Versicherungspolice, die ohne Anhänge 43 Seiten aufweist, heißt es zum Thema

mitversicherte Firmen:

Rechtlich unselbständige Niederlassungen im In- und Ausland (Betriebsstätten einschließlich Läger, Verkaufsbüros usw.), jedoch ausgenommen in USA und USA-Territorien, sind mitversichert.

Wie man schon an diesen wenigen Formulierungen sieht, ist bei Prüfung des Versicherungsschutzes eines weltweit tätigen Unternehmens zu klären, ob der Ausschluss bestimmter Länder aus dem territorialen Geltungsbereich einer Versicherungspolice auf einem bewussten Akt beruht, etwa weil, wie im Beispielsfall, in den USA eigenständiger Versicherungsschutz besteht, oder ob es sich um ein "Versehen" handelt. Gut zum Ausdruck kommt in unserem Beispiel die Versicherungsdeckung für die **Außenhaftung** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen. Die Deckung umfasst auch Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind.

Bei pünktlicher Zahlung der Prämie – zur Prämienzahlung ist der Betrieb verpflichtet – besteht kein Grund, am effektiven Versicherungsschutz für den Fall der Inanspruchnahme zu zweifeln.

Freilich besteht immer noch ein finanzielles Restrisiko des versicherten Geschäftsleiters für den Fall, dass die Versicherungssumme zur Schadensdeckung nicht ausreicht. Dann ist durchaus vorstellbar, dass wegen überschießender Beträge persönlich verantwortliche Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung auch persönlich haftbar gemacht werden. Dies bedeutet für den Geschäftsleiter, dass durchaus eine Deckungslücke für ihn persönlich bestehen kann, auch wenn eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

Eine weitere Deckungslücke kann sich für den Geschäftsleiter ergeben, wenn er von außenstehenden Gläubigern der Gesellschaft gar nicht in Anspruch genommen wird, vielmehr nach § 43 Abs. 1 GmbHG / § 93 Abs. 2 AktG von der Gesellschaft selbst. Dann ist der Bereich der **Innenhaftung** berührt.

B Versicherung der Innenhaftung

Nehmen wir beispielhaft an,

- ein Dritter macht gegen die Gesellschaft Ersatzansprüche wegen eines Schadens geltend, der angeblich auf schuldhaft verursachten Organisationsfehlern des Geschäftsleiters beruht. Der Versicherungsumfang einer Betriebshaftpflichtversicherung ist erschöpft;
- zur Auffüllung der Deckungslücke nimmt die Gesellschaft beim (schon ausgeschiedenen) Geschäftsleiter Regress. Er sei für die Entwicklung verantwortlich gewesen und müsse für den Schaden gerade stehen.

In den USA sind Schadenersatzklagen wegen angeblicher oder tatsächlicher Pflichtverstöße gegen Unternehmensmanager aufgrund des dort herrschenden Rechtssystems begünstigt. Aktionären steht das Instrument der Sammelklage (class action) zu, um Schäden des Unternehmens gegenüber den Managern im eigenen Namen geltend zu machen⁴². Risiko für den US-Manager ist nicht nur die Schadenersatzpflicht in Bezug auf einen etwa eingetretenen Vermögensschaden, sondern darüber hinausgehend auch seine persönliche Ersatzpflicht für sogenannte punitive damages, dem Strafschadenersatz, den US-Gerichte im Falle grob verantwortungsloser Handlungsweise dem Verletzten zusprechen, so wiederholt auch in Produkthaftungsfällen.

Daher besitzt die Absicherung des Top-Managements in den USA eine erhebliche Bedeutung. Weit verbreitet ist dort die Directors & Officers Liability Insurance, kurz D&O-Versicherung.

Die D&O-Versicherung nach US-Muster versichert das Risiko der Inanspruchnahme eines Managers im Rahmen seiner **Außenhaftung**. Die **Innenhaftung** ist in den Versicherungsbedingungen regelmäßig ausgeschlossen⁴³ oder wird nur zu deutlich erhöhten Prämien angeboten⁴⁴. Im Beispielsfall oben hätte der Manager also keinen Versicherungsschutz, der die Deckungslücke der Betriebshaftpflichtversicherung ausfüllen würde.

Auch in Deutschland wird seit der Jahrtausendwende die Versicherungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Managerhaftpflicht im Innen- und Außenverhältnis zunehmend erkannt. Die Marktverhältnisse und Vergleichsmöglichkeiten zwischen einzelnen Versicherungsgesellschaften gelten jedoch als unübersichtlich; es besteht immer noch die Tendenz zur Individualpolice, statt einer Verwendung von Standardbedingungen, die Prämienvergleiche begünstigen würden. Daher trifft die als Werbung gedachte Erkenntnis eines Versicherungsmaklerunternehmens zu, nicht alle vertriebenen Deckungen seien auf die Bedürfnisse des Klienten abgestimmt und seien im Schadenfall unzureichend oder greifen schlimmstenfalls gar nicht.

⁴² Näheres siehe bei *Thümmel*, aaO, Rn 403 ff. Für das deutsche Recht siehe §§ 147-149 AktG.

⁴³ *Thümmel*, aaO, Rn 404.

⁴⁴ *Pant* in: Hauschka, Corporate Compliance, § 12 Versicherungslösungen Rn 3.

Als Beispiel sei genannt, dass die **Innenhaftung eines GmbH-Geschäftsführers** in manchen Policen vollständig herausgenommen wird, um Missbräuche⁴⁵ zu vermeiden. Der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH wird regelmäßig nicht versicherbar sein, weil er im Schadenfall wirtschaftlich einen durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht versicherbaren Eigenschaden erleidet. Unternehmen des so genannten Neuen Markts werden schwerlich einen D&O-Versicherer finden.

Daher werfen wir in unsrem Vortrag nun die letzte Frage auf:

C Beschränkung des Haftungsrisikos durch Vereinbarungen?

Kann der Geschäftsleiter einer GmbH oder AG mit dem von ihm vertretenen Unternehmen, wenn nicht den Ausschluss, so doch wenigstens eine Beschränkung seiner Haftung vereinbaren, und wenn ja, in welchem Umfang?

Was die **Außenhaftung**, also die Haftung gegenüber einem Dritten, betrifft, kann sie nicht beschränkt werden. Als Vertrag zu Lasten Dritter wäre eine solche Beschränkung ohne weiteres nichtig.

Bei der **Innenhaftung** ist zu unterscheiden.

Für den Vorstand einer AG ist die Antwort schnell gegeben. Die Beschränkung oder gar der Ausschluss der Innenhaftung der Vorstände und Aufsichtsräte ist durch Vereinbarung unzulässig, wenn dies vor dem Haftungsfall geschieht⁴⁶.

Anders sieht es bei der GmbH aus. Dort sind haftungsbeschränkende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer grundsätzlich zulässig, wenn auch nicht verbreitet. Haftungsbeschränkungen können vertragliche und deliktische Ansprüche erfassen, wie beispielsweise Regressforderungen der Gesellschaft (§ 43 Abs. 1 GmbHG) aus der Verletzung der Organisationspflicht in Produkthaftungsfällen.

Insoweit möchte ich glauben, dass "das Grab des ordentlichen Geschäftsleiters" denn doch noch nicht geschaufelt ist.

Für Ihre Aufmerksamkeit danke ich Ihnen.

© Dr. Ulrik Gollob, München, <http://www.gollob-jur.de>

⁴⁵ die sog. "freundliche Inanspruchnahme".

⁴⁶ § 93 Abs. 4 AktG.